

**Geschäftsordnung  
des Senats der Universität des Saarlandes**

Vom 17. Oktober 1973

Der Senat hat gemäß Art. 100 der Universitätsverfassung folgende Geschäftsordnung erlassen, die hiermit verkündet wird.

**Geschäftsordnung  
des Senats der Universität des Saarlandes**

**§ 1**

(1) Die Sitzungen des Senats werden vom Universitätspräsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

*(Art. 99 Satz 1 UV)*

(2) Der Universitätspräsident ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sechs Mitglieder des Senats oder ein Dekan die Einberufung schriftlich beantragen.

*(Art. 99 Satz 2 UV)*

**§ 2**

(1) Die Einberufung erfolgt durch Schreiben an die Mitglieder des Senats.

(2) Zwischen dem Tage der Aufgabe des Schreibens zur Post unter der dienstlichen oder privaten Adresse des Empfängers und dem Tage der Sitzung sollen mindestens 3 Arbeitstage liegen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten sinngemäß für Änderungen der Einberufung hinsichtlich Zeit und Ort der Sitzungen sowie für Ergänzungen der Tagesordnung.

**§ 3**

(1) Auf Antrag eines Mitglieds des Senats ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Senats (§ 21 Abs. 1 SUG, Art 105 UV) fällt, in die Tagesordnung des Senats aufzunehmen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich an den Universitätspräsidenten zu stellen. Der Antrag muß erkennen lassen, daß der Verhandlungsgegenstand in die Zuständigkeit des Senats fällt.

(3) Ein Antrag nach Absatz 1 und 2 ist in der Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Senats zu berücksichtigen, wenn er dem Universitätspräsidenten zugegangen ist, bevor dieser die Einberufung verfügt hat. Ist der Antrag später zugegangen, so ist er zu berücksichtigen, wenn zwischen dem Tage des Zugangs und dem Tage der Sitzung mindestens sieben Arbeitstage liegen.

**§ 4**

Während der vorlesungsfreien Zeit darf der Senat nur einberufen werden, wenn

1. die Entscheidung einer Angelegenheit unaufschiebbar ist oder wenn
2. der Sitzungstermin während der Vorlesungszeit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats beschlossen worden ist.

Im Fall der Nr. 1 kann ein Drittel der Mitglieder des Senats in der ersten Sitzung nach Beginn der Vorlesungszeit erneute Beschlußfassung verlangen.

*(Art. 40 UV)*

**§ 5**

(1) Die Vizepräsidenten gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

*(§ 21 Abs. 4 SUG, Art. 94 Abs. 2 UV)*

(2) Der für die folgende Amtsperiode gewählte Universitätspräsident und die für die folgende Amtsperiode gewählten Vizepräsidenten sowie der Kanzler nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Senats teil. Sie sind zu den Sitzungen zu laden.

*(Art. 101 Abs. 1 UV)*

(3) Der Kanzler hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Er kann zuständige Sachbearbeiter beiziehen.

*(§ 32 Abs. 4 Satz 3 SUG, Art. 101 Abs. 2 UV, Art. 120 Satz 3 UV)*

(4) Mit Zustimmung des Senats kann der Universitätspräsident einzelne Personen zu den Beratungen hinzuziehen. Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind und für die nicht kraft Gesetzes Schweigepflicht besteht, können nicht zu Beratungen hinzugezogen werden, deren Gegenstand der Schweigepflicht (Art. 43 UV) unterliegt. Für beigezogene Mitglieder der Universität gilt Art. 43 UV entsprechend.

*(Art. 44 UV)*

§ 6

(1) Der Senat verhandelt nicht öffentlich. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Öffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für Personal- und Prüfungsangelegenheiten einzelner. Die Öffentlichkeit kann auf die Mitglieder der Universität beschränkt werden.

(2) Öffentlichkeit im Sinne dieser Vorschrift enthält das Recht, der Sitzung des Senats als Zuhörer beizuwohnen.

*(Art. 42 Abs. 2 bis 3 UV)*

§ 7

Die Mitglieder des Senats dürfen Mitglieder der Universität über die gefaßten Beschlüsse und deren wesentliche Gründe sowie über die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen unterrichten, soweit der Senat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Schweigepflicht auferlegt. Schweigepflicht besteht, wenn sie zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten oder sonst rechtlich geboten ist. In diesen Fällen soll das Bestehen der Schweigepflicht ausdrücklich festgestellt werden. Ein Mitglied ist auch nach seinem Ausscheiden aus dem Senat an die Schweigepflicht gebunden.

*(Art. 43 UV)*

§ 8

(1) Ein Mitglied des Senats darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten oder früheren Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder einer Person, zu der das Mitglied nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält, einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann (Befangenheit). Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Senat in Abwesenheit des Mitglieds, dessen Befangenheit in Frage steht.

*(Art. 27 Abs. 1 UV)*

(2) Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied des Senats an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitwirkt, bei der die gemeinsamen Interessen einer Wählergruppe berührt werden.

*(Art. 27 Abs. 2 UV)*

(3) Hat ein befangenes Mitglied an der Beratung oder Entscheidung maßgeblich mitgewirkt, so ist die Entscheidung rechtswidrig.

*(Art. 27 Abs. 3 UV)*

§ 9

(1) Vor der Entscheidung des Senats haben die Mitglieder der Universität, die durch die Entscheidung fachlich oder persönlich unmittelbar betroffen werden, Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme. In begründeten Fällen kann mündliche Anhörung erfolgen.

*(Art. 28 Abs. 1 UV)*

(2) Der Senat soll Angehörige einer Mitgliedergruppe hören, wenn die Gruppe in ihrem besonderen dienstlichen oder mitgliedschaftlichen Rechtskreis von der anstehenden Entscheidung betroffen ist, es sei denn, daß die Gruppe im Senat vertreten ist.

*(Art. 28 Abs. 2 UV)*

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Prüfungs- und Qualifikationsverfahren.

*(Art. 28 Abs. 3 UV)*

(4) Die Leiter Zentraler Einrichtungen (§ 14 Abs. 1 SUG) sollen bei der Behandlung der Angelegenheiten ihrer Einrichtungen gehört werden.

*(Art. 101 Abs. 3 UV)*

§ 10

(1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn

1. die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn
2. die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

*(Art. 45 Abs. 1 UV)*

(2) Wird der Senat, der eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit nicht beschließen konnte, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male während der Vorlesungszeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zehn Tage.

*(Art. 45 Abs. 2 UV)*

(3) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der Frist des § 2 Abs. 2 angekündigt worden ist, kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder zustimmen und nicht alle einer Wählergruppe angehörenden Mitglieder des Senats oder die Mehrheit der Mitglieder kraft Amtes (Universitätspräsident, Dekane, Präsident der Studentenschaft) der Beschlußfassung widersprechen.

(4) Eine Ordnung, die der staatlichen Genehmigung oder Zustimmung bedarf, kann von dem Senat nur beschlossen werden, wenn der Entwurf der Ordnung den Mitgliedern des Senats zehn Tage vor der Beschlußfassung übermittelt worden ist. Der Entwurf ist in zwei Lesungen zu behandeln; Die zweite Lesung entfällt, wenn sich nach Abschluß der ersten Lesung zwei Drittel der Abstimmenden für die Annahme der Ordnung aussprechen.

*(Art. 48 Abs. 3 UV)*

(5) Der Beschluß, durch den eine Dienstordnung erlassen, geändert oder aufgehoben wird, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

*(Art. 48 Abs. 4 UV)*

#### § 11

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder durch die Universitätsverfassung nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Stimmenenthaltungen bzw. ungültige Stimmen gelten bei der Berechnung des Ergebnisses als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt sich Stimmgleichheit, so entscheidet bei offener Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden, bei geheimer Wahl das Los; bei sonstiger geheimer Abstimmung ist ein Antrag abgelehnt.

*(Art. 46 Abs. 1 UV)*

(2) Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die den Gang der Verhandlung betreffen.

*(Art. 46 Abs. 2 UV)*

(3) Wahlen sind geheim. Wahlen von Kommissionsmitgliedern und Senatsbeauftragten sind nur dann geheim, wenn es ein Mitglied des Senats verlangt. Im übrigen gilt für Wahlen Absatz 1 entsprechend.

*(Art. 18, 46 Abs. 3 UV)*

#### § 12

(1) Der Senat kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Ein Beschluß kommt nur zustande, wenn zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Auf Antrag

eines Viertels der Mitglieder oder sämtlicher einer Wählergruppe angehörenden Mitglieder des Senats hat die Beschlußfassung in einer Sitzung zu erfolgen.

*(Art. 47 Abs. 1 UV)*

(2) Über die Beteiligung an der schriftlichen Beschlußfassung und das Abstimmungsverhältnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Universitätspräsidenten und dem Kanzler zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

*(Art. 47 Abs. 2 UV)*

#### § 13

(1) Dem Universitätspräsidenten obliegt die Sitzungsleitung einschließlich der Aufrechterhaltung der Ordnung.

*(Art. 41 UV)*

(2) Die Sitzungsleitung umfaßt das Recht,

1. die Reihenfolge der Verhandlungen festzulegen,
2. das Verfahren der Verhandlungen einschließlich der Beschlußfassung oder Abstimmung festzulegen, soweit in der Universitätsverfassung oder in dieser Geschäftsordnung keine Bestimmung getroffen ist,
3. über die Dauer sowie die Unterbrechung und die Fortsetzung (Vertagung) der Sitzung zu bestimmen.

(3) Das Recht der Entscheidung über das Verfahren der Verhandlungen (Absatz 2 Nr. 2) umfaßt die Befugnis, die Aussprache zu begrenzen

1. durch Schließung der Rednerliste,
2. durch Beschränkung der Redezeit.

(4) Die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Schließung der Rednerliste vorliegenden Wortmeldungen werden von der Schließung der Rednerliste nicht berührt.

#### § 14

(1) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, einer Entscheidung des Universitätspräsidenten nach § 13 zu widersprechen. Über den Widerspruch (Antrag zur Geschäftsordnung) entscheidet der Senat. Der Widerspruch ist nicht mehr zulässig, wenn mit dem Beschluß- oder Abstimmungsverfahren begonnen worden ist, nachdem Gelegenheit geboten worden war, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

(2) Dauert eine Sitzung des Senats über fünf Stunden, so ist sie auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder zu vertagen.

*(Art. 52 Satz 1 UV)*

#### § 15

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Senats ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll muß enthalten

1. die Bezeichnung der Sitzung,
2. den Zeitpunkt der Sitzung,
3. die Namen der anwesenden Mitglieder unter Angabe der Gegenstände, an deren Verhandlung sie nicht teilgenommen haben,
4. die Gegenstände der Verhandlungen (Tagesordnung) und den Zeitraum ihrer Behandlung,
5. die Beschlüsse des Senats.

(3) In dem Protokoll sind festzuhalten:

1. die Ergebnisse der vom Senat vorgenommenen Wahlen,
2. das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen, wenn die Feststellung von einem Mitglied beantragt wird oder wenn eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist,
3. bei offenen Abstimmungen die Stimmabgabe eines Mitgliedes, wenn die Aufnahme von dem Mitglied verlangt wird,
4. die von einem Mitglied zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

*(Art. 49 Abs. 1 Satz 3 UV)*

(4) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigelegt und in ihm als solche bezeichnet ist.

#### § 16

(1) Das Protokoll ist von dem Universitätspräsidenten und dem Schriftführer, der nicht Mitglied des Senats sein soll, zu unterzeichnen.

*(Art. 49 Abs. 2 UV)*

(2) Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln. Der Universitätspräsident kann bestimmen, daß Teile des Protokolls in die Abschrift nicht aufgenommen werden. Die Bestimmung ist in der Abschrift bekanntzugeben. Die Mitglieder des Senats können die in die Abschrift nicht aufgenommenen Teile des Protokolls einsehen.

*(Art. 49 Abs. 3 Satz 1 - 4 UV)*

(3) Einwendungen gegen das Protokoll können nur in der auf die Übermittlung der Abschrift folgenden Sitzung des Senats erhoben werden und nur solange, als nicht mit der Verhandlung des ersten Tagesordnungspunktes begonnen worden ist. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet über die Fassung des Protokolls der Senat.

#### § 17

Die Mitglieder des Senats können die Protokolle aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft einsehen. Protokolle aus der Zeit vor ihrer Mitgliedschaft können sie einsehen, soweit dies für die ordnungsgemäße Führung ihres Amtes erforderlich ist.

*(Art. 49 Abs. 4 UV)*

#### § 18

(1) Der Senat kann Kommissionen (Ausschüsse) einsetzen

1. zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen (vorbereitende Kommissionen),
2. zur Mitwirkung in Einrichtungen der Universität (mitwirkende Kommissionen),
3. zur Beschlußfassung anstelle des Senats (beschließende Kommissionen), soweit das SUG und die Universitätsverfassung nicht entgegenstehen.

*(Art. 55 Abs. 1, Art. 102 Abs. 1 Satz 1 UV)*

(2) Die Aufgaben vorbereitender und mitwirkender Kommissionen kann der Senat auch Beauftragten zuweisen.

*(Art. 55 Abs. 2, Art. 102 Abs. 1 Satz 1 UV)*

(3) Die Vorschriften des SUG und der Universitätsverfassung über die Zentralen Kommissionen bleiben unberührt.

#### § 19

(1) Die Mitglieder einer Kommission werden vom Senat gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Senats sein.

*(Art. 56 Abs. 1, Art. 102 Abs. 1 Satz 2 UV)*

(2) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, dürfen Mitglieder einer Kommission nicht ausschließlich Professoren auf Lebenszeit und Assistenzprofessoren sein.

*(Art. 56 Abs. 2 UV)*

§ 20

(1) Die Wahl der Mitglieder der Kommissionen erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen.

(2) Ist die Besetzung einer Kommission in der Universitätsverfassung oder in einer Ordnung der Universität derart geregelt, daß für eine Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Mitgliedern der Universität bestimmend ist, so wird zunächst über den Vorschlag der Mehrheit der Vertreter dieser Gruppe im Senat abgestimmt (vgl. Art. 102 Abs. 1 Satz 3 und 5). Ist für eine Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu einer Fakultät bestimmend, so wird zunächst über den Vorschlag des Dekans dieser Fakultät abgestimmt.

(3) In anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen kann jedes Mitglied des Senats auf einem Stimmzettel einen Vorschlag unterbreiten. Der Stimmzettel darf keine sonstigen Angaben enthalten. Die Vorschläge werden nach der Reihenfolge der Stimmzahlen zur Abstimmung gestellt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(4) Kommt eine Wahl zustande, so werden alle weiteren Vorschläge für diese Mitgliedschaft hinfällig.

(5) Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten für die Wahlen zu den Zentralen Kommissionen entsprechend (vgl. Art. 104 Nr. 2 UV).

§ 21

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden, sofern keine besondere Bestimmung getroffen wird, für ein Kalenderjahr gewählt.

(2) Abwahl und Wiederwahl sind zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

*(Art. 21 bis 23 UV)*

§ 22

(1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestimmte, im einzelnen genau beschriebene Aufgaben beschließenden Kommissionen übertragen. Der Senat kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Entscheidung über eine Angelegenheit, die er einer beschließenden Kommission übertragen hat, allgemein oder im Einzelfall wieder an sich ziehen. Der Senat muß auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder diese Frage entscheiden.

(2) Der Senat kann den Erlaß von Ordnungen für die Universität (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 SUG) sowie die Zustimmung zur Ordnungen der Fachbereiche und Fakultäten (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 SUG) nicht auf beschließende Kommissionen übertragen.

*(Art. 103 UV)*

§ 23

(1) Der Universitätspräsident hat das Recht, jederzeit den Vorsitz in den Senatskommissionen in Anspruch zu nehmen. Für den Fall, daß der Universitätspräsident den Vorsitz nicht in Anspruch nimmt, wählt der Senat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

*(Art. 102 Abs. 2 UV)*

(2) Die Senatskommissionen und Senatsbeauftragten haben ihre Beschlüsse oder Vorschläge dem Senat mitzuteilen.

*(Art. 102 Abs. 3 UV)*

(3) Der Senat koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen und Beauftragten. Fassen die Kommissionen einander widersprechende Beschlüsse und ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Senat.

*(Art. 102 Abs. 4 UV)*

§ 24

(1) Schriftliche Mitteilungen an Mitglieder des Senats erfolgen durch Aufgabe des Schriftstückes zur Post unter der dienstlichen oder der privaten Adresse des Empfängers.

(2) Wird durch die Mitteilung eine Frist in Lauf gesetzt, so ist für den Beginn der Frist das in Absatz 1 bezeichnete Ereignis maßgebend.

(3) Zum Nachweis des in Absatz 1 bezeichneten Ereignisses genügt der Nachweis der Eintragung des Ereignisses in das beim Präsidialbüro zu führende Postausgangsbuch.

§ 25

(1) Stellvertretende Mitglieder des Senats stehen den Mitgliedern gleich, soweit sie zur Stellvertretung berufen sind.

(2) Die in dieser Ordnung vorgesehenen schriftlichen Mitteilungen an Mitglieder des Senats erfolgen auch gegenüber den Stellvertretern der Mitglieder.

§ 26

Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die Zentralen Kommissionen sowie für beschließende und mitwirkende Kommissionen des Senats entsprechend.

§ 27

(1) Beschlüsse über die Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Senats.

*(Art. 100 Satz 2 UV)*

(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats beschlossen werden.

*(Art. 100 Satz 3 UV)*

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Vorschriften, die aus der Universitätsverfassung in die Geschäftsordnung übernommen worden sind; Absatz 2 gilt ferner nicht für § 10 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

Saarbrücken, den 17. Oktober 1973

Der Universitätspräsident  
Prof. Dr. Hans Faillard